

STADT GREVESMÜHLEN

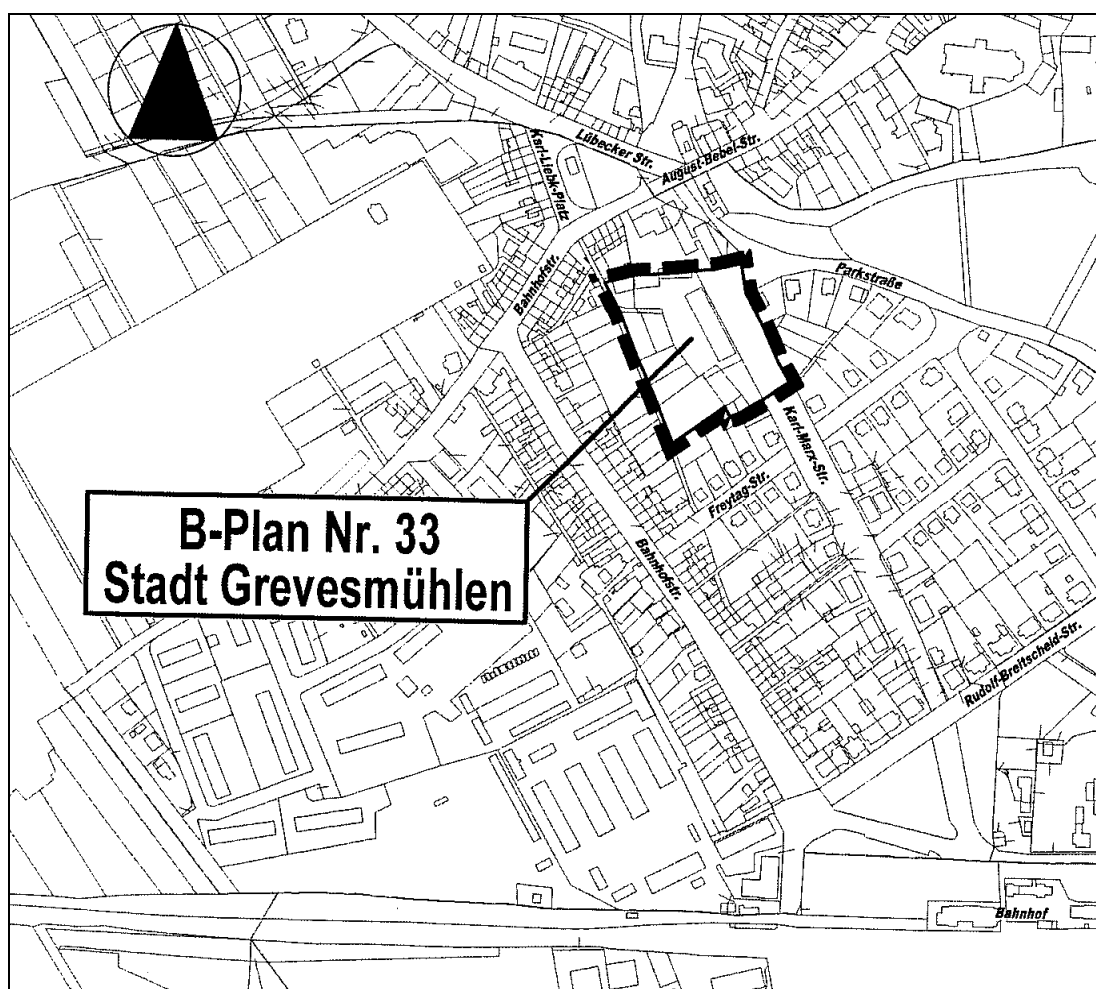
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen

Betrifft: **Satzung über den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB

Die Planbereichsgrenzen der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ sind der untenstehenden Planskizze zu entnehmen.



Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2011 den Abwägungsbeschluss und den Satzungsbeschluss im Aufstellungsverfahren zur Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Vor dem Satzungsbeschluss wurde auch der Beschluss über den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Vorhabenträger gefasst.

Durch den Vorhabenträger ist beabsichtigt, in dem Gebiet insgesamt 78 WE (3 geschossig) in 2 Bauabschnitten zu realisieren, wovon 42 WE als „Barrierefreies Betreutes Wohnen“ und 36 WE als „Barrierefreies Wohnen“ geplant sind. Das Vorhaben soll auf den gemäß Geltungsbereich bezeichneten Flurstücken der Flur 5 der Gemarkung Grevesmühlen realisiert werden.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im unbeplanten Innenbereich der Stadt Grevesmühlen und sind im Flächennutzungsplan als „Besonderes Wohngebiet“ dargestellt. Zur Realisierung der Vorstellungen des Vorhabenträgers ist eine Überplanung der Fläche durch die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erforderlich gewesen. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und wurde deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Die Stadt Grevesmühlen macht hiermit die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB bekannt. Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) einschließlich Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss, 23936 Grevesmühlen, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V 2004 S. 205), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687, 719) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung zur Beschlussfassung der Satzung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ein Hinweis dazu ist auch im Rahmen der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Grevesmühlen, den 20. September 2011

(Siegel)

J. Ditz
Bürgermeister